

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/1/15 30b222/73, 30b70/92, 30b133/99a, 30b113/05x, 30b102/06f, 30b17/09k, 30b215/16p

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.01.1974

Norm

EO §3 IIIA

EO §3 IIIE

EO §3 IVA

EO §3 IVC

EO §54

EO §55 Abs2

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag sind grundsätzlich nur das Vorbringen des betreibenden Gläubigers und die seinem Antrag angeschlossenen Urkunden (Exekutionstitel udgl) zu berücksichtigen (§ 54 EO). Soweit der betreibende Gläubiger rechtsaufhebende oder rechtseinschränkende Tatsachen im Exekutionsantrag vorbringt, sind diese zu beachten (RZ 1937,303; 3 Ob 296,297/56, 3 Ob 260/58).

Entscheidungstexte

• 3 Ob 222/73

Entscheidungstext OGH 15.01.1974 3 Ob 222/73

• 3 Ob 70/92

Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 70/92

Beisatz: Sache des Verpflichteten ist es, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, dass die gegen ihn geführte Exekution nicht oder doch nicht im begehrten Umfang berechtigt ist. (T1)

Veröff: RPflSlg 1993/76 = ÖA 1993,112 = RZ 1994,24

• 3 Ob 133/99a

Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 133/99a

Vgl auch

• 3 Ob 113/05x

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 113/05x

nur: Bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag sind grundsätzlich nur das Vorbringen des betreibenden Gläubigers zu berücksichtigen. (T2)

• 3 Ob 102/06f

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 102/06f

Beisatz: Soweit der Betreibende rechtsaufhebende oder rechtseinschränkende Tatsachen behauptet, sind auch diese zu beachten, nicht hingegen alle sonstigen, den Anspruch berührenden Tatumstände, die aus dem Exekutionstitel nicht mit Sicherheit hervorgehen. (T3)

• 3 Ob 17/09k

Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 17/09k

Beisatz: Nach Entstehen des Exekutionstitels eingetretene rechtsaufhebende Tatsachen sind nur im Rechtsweg über Klage des Verpflichteten (§ 35 EO) wahrzunehmen, im Bewilligungsverfahren aber nur dann, wenn die neuen Tatsachen vom betreibenden Gläubiger im Exekutionsantrag vorgebracht wurden. (T4)

• 3 Ob 215/16p

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 215/16p

Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000031

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at